

# Der Gerichtsmediziner als Sachverständiger und Helfer der Gerichte

Von Dr. med. G. Hansen, wissenschaftlicher

Oberassistent am Institut für gerichtliche Medizin der Humboldt-Universität Berlin

Dieser Aufsatz bildet den Anfang einer Reihe von Beiträgen aus unserem Institut, mit deren Veröffentlichung wir einen ganz bestimmten Zweck verfolgen, nämlich Ausweitung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der praktischen demokratischen Rechtspflege und der Gerichtsmedizin. Wir möchten besonders den Richtern und Staatsanwälten ein Bild entwerfen von dem Wesen unseres Spezialfaches, sie bekannt machen mit unseren Methoden, mit unserer Denk- und Arbeitsweise. Wir wollen aufzeigen, was wir im Dienste der Rechtspflege leisten können, und auch, wo die Grenzen unseres Könnens liegen. Davon versprechen wir uns einen noch engeren Kontakt und eine verständnisvolle und planmäßige Zusammenarbeit zwischen diesen Institutionen unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung.

Ich möchte dabei die Probleme unserer Stellung als Gutachter klarlegen, um das Verständnis zu vertiefen für die oft sehr schwierigen medizinischen und kriminalistischen Probleme, die auf richterliches Ersuchen in unseren gerichtärztlichen Gutachten erörtert werden müssen. So werden Richter und Staatsanwälte eher in der Lage sein, unseren Ausführungen und Darlegungen mit verständnisvoller Kritik gegenüberzutreten. Außerdem werden die Gerichte, wenn sie unsere Möglichkeiten und Grenzen kennen, ihre Fragestellungen konkreter und klarer formulieren können.

Zwischen allen Fakultäten und Sparten der Wissenschaft bestehen Berührungspunkte, Überschneidungen und Verflechtungen. Sie bestehen daher auch zwischen Rechtswissenschaft und Medizin. Trotz ihrer Verschiedenheit — hier Naturwissenschaft, Gesetze von der Natur gegeben, dort Rechtswissenschaft, Gesetze von Menschen geschaffen — ist eine ständige und innige Berührung beider Disziplinen in ihrer Anwendung und Auswirkung auf das soziale und gesellschaftliche Leben nicht zu verkennen. Die richtige und planvolle Zusammenarbeit dieser beiden wichtigen Erscheinungsformen des gesellschaftlichen Lebens ist ohne Frage von entscheidender Bedeutung für die Fortschritte in der politischen und gesellschaftlichen Entwicklung.

Die gerichtliche Medizin wird allgemein als ein sehr junges Fach angesehen. Das kommt daher, daß sie erst relativ spät als selbständiges Lehr- und Prüfungsfach an der Universität anerkannt wurde (1927). Früher, vor dem Bestehen einer selbständigen wissenschaftlichen Gerichtsmedizin, wurden alle in der Rechtspflege anfallenden medizinischen Fragen wie auch die Fragen aus den naturwissenschaftlichen Grenzgebieten der Medizin von den einzelnen Vertretern der entsprechenden medizinischen Fächer erledigt. So kam es naturgemäß oft dazu, daß gerichtsmmedizinische Fragen nur beiläufig als Nebensache und Nebenbeschäftigung der Vertreter der entsprechenden Spezialfächer behandelt wurden. Daß bei einer solchen Zersplitterung eine einheitliche Lehre oder eine wissenschaftliche Tradition nicht entstehen konnte, ist selbstverständlich. Es kam nicht zu einer systematischen Forschung, und es fehlte die Synthese, wie sie die Sachverständigen in der modernen Rechtspflege nun einmal erfordert. Durch mangelhafte Begutachtung infolge fehlender praktischer Erfahrungen, kam es zu schweren Justizirrtümern, die einflußreiche Kreise der Rechtspflege veranlaßten, auf eine Änderung dieser Verhältnisse zu bestehen. So kam es wesentlich auf Veranlassung der Justiz zu dem, was wir heute unter moderner Gerichtsmedizin verstehen.

Die Ursprünge des Faches reichen allerdings weit zurück und sind schon erkennbar, als eine geordnete Rechtspflege sich zu entwickeln begann. Entscheidend wurde für unser Fach die Schaffung der „Carolina“ im Jahre 1532. Die Fassung verschiedener Gesetze, die ein ärztliches Urteil forderten, gab den interessierten Ärzten die Möglichkeit, sich praktisch in der Rechtspflege zu betätigen. Die gestellten und stets wachsenden Anforderungen an die Medizin zwangen zur Forschung und Systematisierung des Wissens. So er-

schiene dann auch im 16. und 17. Jahrhundert die ersten großen Abhandlungen, Lehr- und Handbücher der gerichtlichen Medizin, wobei besonders Italiener, Franzosen und Deutsche Pionierarbeit leisteten. Schon damals, um 1650, war die berühmte Lungenschwimmprobe bei Neugeborenen bekannt und wurde von den Gerichtsärzten der damaligen Zeit praktisch angewandt.

In Deutschland war bis Ende des 19. Jahrhunderts die gerichtliche Medizin mit der Hygiene verbunden in der sogenannten Staatsarzneikunde. Das heutige Berliner Institut für gerichtliche Medizin hieß früher dementsprechend „Institut für Staatsarzneikunde“. Der rasche Aufschwung der Hygiene machte diese selbständig; es erfolgte die Trennung von der Staatsarzneikunde, aus deren Rest dann die Gerichtsmedizin als selbständiges Forschungs- und Lehrgebiet entstand.

Die moderne Rechtsprechung kommt ohne Sachverständigen nicht mehr aus. Für Richter und Staatsanwälte ist die Kardinalfrage aber die Auswahl der richtigen und geeigneten Sachverständigen. Ist der moderne Gerichtsmediziner immer der geeignete Sachverständige, der allen Ansprüchen der Rechtspflege genügt? Diese Frage ist zu untersuchen und zu beantworten. Dazu sollen dieser und die folgenden Aufsätze beitragen.

Die moderne Kriminalpraxis berührt alle Gebiete menschlicher Tätigkeit. Um nach Möglichkeit immer den erstrebten sachlichen Beweis führen zu können, bedarf es des Beistandes verschiedener Wissenschaften. Es gab zeitweilig Bestrebungen, die Rechtskundigen noch zusätzlich auf anderen Wissensgebieten zu schulen, um sie ganz unabhängig von anderweitiger Hilfe zu machen. War das schon in früheren Zeiten kaum möglich, so ist es heute gänzlich ausgeschlossen. Denn Kenntnis und Beherrschung des modernen Rechts verlangen eine ständige Beschäftigung mit dieser Materie, so daß keine Zeit und Gelegenheit bleibt, sich auf anderen Gebieten ausreichend zu bilden. Derartige Pläne würden auf jeden Fall nur zu Halbwissen führen, und es ist bekanntlich nichts so gefährlich wie Halbwissen.

Dagegen ist das Wissen darum, was die Hilfswissenschaften leisten können und wie sie anzuwenden sind, für jeden Rechtskundigen ein dringendes Erfordernis. Dem sollte schon während des Studiums Rechnung getragen werden durch eine Vorlesung in gerichtlicher Medizin für Studenten des Rechts. Da nur die Fachvertreter in der Lage sind, die ganze Leistungsfähigkeit ihres Faches als Hilfswissenschaft für die Rechtspflege zu beurteilen, die den genügenden Kontakt mit dem Recht haben, kommen hierfür nur die Gerichtsmediziner in Betracht. Schon Hans Groß beklagte sich, daß andere Fachleute nur selten von sich aus Anregungen geben oder, wenn sie es tun, sehr wenig sachkundig und weltfremd, da sie selber nicht Kenner des Rechts und der Kriminologie sind. Daher erfährt die Justiz nicht die Hilfe durch die Naturwissenschaften, deren sie dringend bedarf. Es bleibt also die Aufgabe der Justiz, von sich aus Forderungen zu stellen, Probleme aufzuwerfen und Anregungen zu geben. Die heutige Höhe und Leistungsfähigkeit der gerichtlichen Medizin beruhen ja letzten Endes doch wesentlich auf den ständigen Impulsen der Rechtspflege zur Forschung und Klärung.

Die Vielfalt der Fragestellungen aus den zahlreichen menschlichen Wissensgebieten in der modernen Rechtspflege verführt leicht dazu, für jede einzelne Frage einen entsprechenden Gutachter zu benennen. Derartige Verfahren mit einer Schar von Sachverständigen hat es gegeben, und sie haben auch zum Teil die Nachteile erkennen lassen. Liegt z. B. Mord durch Erschießen vor, so könnten verschiedene Spezialisten als Gutachter auftreten. Da wäre der Gerichtsarzt, dann der Schußwaffensachverständige, der Fingerabdruckexperte, der Blutgruppenfachmann, evtl. noch der Chemiker usw. Schon dieses Aufgebot am Tatort außer der eigentlichen Mordkommission wäre jeder präzisen und planvollen Arbeit abträglich. Während der Fingerabdruck-